

Ärztliche Todesbescheinigung

Diese Todesbescheinigung ist ausgefüllt und unterschrieben dem Zivilstandsamt Basel-Landschaft zuzustellen. Bei unnatürlichen Todesfällen ist unverzüglich die Polizei Basel-Landschaft zu informieren. Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft wird von der Polizei verständigt (s.a. Hinweise auf der Rückseite dieses Formulars).

Die unterzeichnete Ärztin / der Arzt hat nach persönlich vorgenommener Untersuchung den Tod der nachstehend genannten Person festgestellt.

Name	Vorname
Geburtsdatum	Heimatort / Heimatstaat
Wohnadresse	

Todesort (politische Gemeinde):

Todeszeit (Bei unklarer Todeszeit, siehe Anmerkung *)

Datum:

Uhrzeit:

Zutreffendes ankreuzen:

- ☐ Natürlicher Todesfall (Erdbestattung oder Kremation zulässig)
- ☐ Nicht-natürlicher Todesfall (Unfall, Suizid, Delikt, inkl. Spätfolgen davon) **
- ☐ Unklarer Todesfall (nicht-natürlicher Tod möglich) **
- ☐ Meldung an die Polizei / Staatsanwaltschaft erfolgt **
- ☐ Gegen den Leichentransport bestehen aus gesundheitlicher/epidemischer Sicht Bedenken
- ☐ Implantierter Herzschrittmacher oder Defibrillator vorhanden

Ort, Datum

Arzt / Ärztin
(Name/Vorname in Blockschrift)

Stempel und Unterschrift

Anmerkungen * Falls der Todestag, jedoch nicht der exakte Zeitpunkt bekannt ist:
„Am (Datum) zwischen ... und ... Uhr / vormittags / in den späten Abendstunden etc.“
Falls der Todestag auf max. 4 Tage eingrenzbar ist:
„Zwischen (Datum) und (Datum)“
Falls nicht auf 4 Tage eingrenzbar:
„Tot aufgefunden am (Datum)“

****** Gemäss § 23 Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008 sind Todesfälle, deren Ursachen der Untersuchung bedürfen (Betriebs- und Verkehrsunfälle, vermutete strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Selbsttötung) unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu melden.

Ausstandspflicht ¹

Ärztinnen und Ärzte, die Bescheinigungen über den Tod oder die Totgeburt ausstellen, treten in den Ausstand, wenn:

- a. sie persönlich betroffen sind;
- b. ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie betroffen sind;
- d. eine Person betroffen ist, die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter oder im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unterstützt haben;
- e. sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können, namentlich im Fall einer engen Freundschaft oder persönlichen Feindschaft.⁴

Zivilstandsamt Basel-Landschaft

Kirchgasse 5
Postfach
4144 Arlesheim

Tel. 061 552 42 00
Fax 061 552 42 01

Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft unterhält einen Piket-Dienst, welcher im Bedarfsfall jederzeit über die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft (Tel. 112 oder 117) alarmiert werden kann. In der Regel erfolgt die Avisierung der Staatsanwaltschaft bei unnatürlichen Todesfällen direkt durch die Polizei.

Weitere Informationen (Adressen, Telefonnummern, etc.) zur Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft sind online erhältlich: <http://www.baselland.ch/Staatsanwaltschaft.273928.0.html>

¹ Art. 89 Abs. 3 der eidg. Zivilstandsverordnung, SR 211.112.2